

An alle Mitgliedskapellen
Rundschreiben Nr. 01/2021

Bozen, den 15. Jänner 2021

INHALT

AUS DEM VERBAND



Betreff: Abwicklung der Ansuchen um Landesbeiträge

Auch im Jahr 2021 kann wieder um einen **Landesbeitrag** für den Ankauf von Instrumenten und Trachten sowie für die Einrichtung von Probelokalen angesucht werden. Das entsprechende Gesuch muss **innerhalb 31.Jänner 2021** im **Amt für Kultur** eintreffen.

Die Kulturabteilung und der Verband haben einige neue Regelungen in Bezug auf die Harmonisierung des Landeshaushaltes getroffen:

- a) Der **Zweijahres-Rhythmus** im Rahmen der Förderung von **Trachten und Instrumenten** wird auf Wunsch vieler Musikkapellen beibehalten, d.h. eine Musikkapelle kann wie bisher jedes zweite Jahr um Förderung beim Amt für Kultur ansuchen.
- b) **NEU!!** Das Ansuchen bezieht sich nun aber nur mehr auf die Anschaffungen, die **im Jahr des Gesuches** in Angriff genommen werden, d.h. im Jänner 2021 sucht die Musikkapelle um Förderung ihrer Anschaffungen des Jahres 2021 an. Dadurch erübrigt sich auch die Erstellung des Zeitplans. Die **Abrechnung des Beitrages** kann wie bisher **bis 30.September des darauffolgenden Jahres** abgewickelt werden.
- c) Sollte die Musikkapelle eine geplante Anschaffung aus nachvollziehbaren Gründen nicht innerhalb des Bezugsjahres durchführen können, kann sie beim Amt für Kultur um **Verschiebung dieser Förderung um ein Jahr** ansuchen. Dies geschieht mittels E-Mail.
- d) Diese Vorgangsweise gilt nicht für die Gesuche um **Einrichtung von Probelokalen**. Diese Ansuchen um Förderung unterliegen nicht dem Zweijahres-Rhythmus. Bei Probelokalen kann sich die Investition auch **auf zwei Jahre** erstrecken, wobei im **Zeitplan** genau anzugeben ist, in welchem Jahr welche Kosten getätigt werden.
- e) **NEU!!** Die Musikkapellen können ihre Anträge über den **Verband**, über den **Bezirk** oder direkt an das **Amt für Kultur** übermitteln. Alle Vorgangsweisen sind möglich. Das Amt übermittelt die vollständige Liste der Beitragsansuchen eines jeden Jahres anschließend zur Überprüfung an den Verband.
- f) Im Rahmen der Abrechnung der Beiträge werden **digitale Rechnungen** von der Finanzabteilung nur dann akzeptiert, wenn ein **eigener Vermerk** darauf hinweist, dass die **digitale Rechnung der elektronischen Rechnung entspricht und dass das Dokument der übermittelten Datei der Agentur der Einnahmen (SDI) entspricht**. Dies ist mit den Lieferanten abzusprechen.

Hinweise des Verbandes:

- a) Das **Verbandsbüro** ist nach wie vor bei der Gesuchs Erstellung behilflich und kann dafür gerne kontaktiert werden.
- b) So wie bisher helfen auch einige **Bezirksobmänner** gerne beim Erstellen der Gesuche.

- c) Alle Musikkapellen, welche für die **Einrichtung des Probelokals** ansuchen, sollen sich **VOR** der Abfassung des Gesuches mit dem Verbandsbüro in Verbindung setzen. Eine eigene **Arbeitsgruppe** (Christian Schwarz, Hans Hilber, Manfred Horrer) ist bei der Planung behilflich.
- d) Die Gesuche können nach wie vor bis **spätestens 25. Jänner 2021 im Verbandsbüro** abgegeben werden. Die Mitarbeiter*innen kontrollieren, ob beim Ansuchen alle Anlagen enthalten sind. Die angeführten Daten und Beträge werden aber sowohl im Ansuchen als auch in den Anlagen vom Verbandsbüro **auf ihre Richtigkeit nicht überprüft**. Für die Korrektheit ist der/die Obmann/Obfrau der Musikkapelle selbst verantwortlich.
- e) Bei digitaler Übermittlung des Ansuchens ist auch eine **Kopie des Ausweises** des gesetzlichen Vertreters (Obmann/-frau) zu übermitteln.

Hinweise aus dem Kulturamt:

- a) Ansuchen für die Probelokale sind getrennt von jenen für Instrumente und Trachten abzufassen.
- b) Dem Antrag um einen Beitrag sind folgende Anlagen beizulegen:
 - 1) **Investitionsprogramm** (nur bei Ansuchen für Probelokale)
 - 2) Detaillierte **Kostenvoranschläge** mit Bruttokosten (Beträge inklusive der MwSt)
 - 3) **Finanzierungsplan** (Formblatt im Ansuchen enthalten)
 - 4) **Zeitplan** (nur bei Ansuchen für Probelokale)
- c) Im Finanzierungsplan zum Antrag sind immer die Bruttokosten der Anschaffungen (Beträge mit Mehrwertsteuer) anzugeben.
- d) Mindestens 20 % der Gesamtsumme der Ausgaben der Investitionen sind durch andere Finanzierungsquellen (z.B. Eigenmittel) als durch den Landesbeitrag zu decken.
- e) Bei Nichterreichen der anerkannten Gesamtkosten kann der Beitrag vom Amt anteilmäßig gekürzt werden.
- f) **Inhaltliche Änderungen** am Investitionsprogramm müssen dem Amt für Kultur **vor deren Durchführung** schriftlich mittels E-Mail mitgeteilt werden.
- g) **Inhaltliche Abweichungen** vom Finanzierungsplan müssen dem Amt für Kultur **vor dem Ankauf** mit entsprechender Begründung schriftlich mittels E-Mail mitgeteilt werden.

Alle **notwendigen Unterlagen** sind abrufbar

- auf der **VSM-Homepage** unter <https://vsm.bz.it/organisation/abgabetermine-2/6-82-o-effentliche-beitraege/>
- **Homepage des Landesamtes für Kultur** unter <http://www.provinz.bz.it/kunst-kultur/kultur/formulare.asp> abrufbar.
Unter Förderung von kulturellen Tätigkeiten und Investitionen ist das Formular „Antrag für kulturelle Investitionen“ zu verwenden.

Für allfällige weitere Auskünfte steht das Verbandsbüro gerne zur Verfügung.

HINWEIS

Alle unsere Veranstaltungen, Informationen und Formulare sind auf unserer Homepage <http://www.vsm.bz.it/> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen


 Pepi Fauster
 Verbandsobmann


 Andreas Bonell
 Verbandsgeschäftsführer